

**34. Änderung der Satzung für
das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
vom 10. Dezember 2014**

Aufgrund des § 4 i. V. m. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung am 22. November 2014 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung für das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein vom 30. März 1974 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 155), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Dezember 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 60), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 entfallen die Buchstaben c und d. Die Buchstaben e bis g werden zu den Buchstaben c bis e.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Zahlungen an das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein sind ausschließlich unbar vorzunehmen.“
 - b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das Versorgungswerk ist berechtigt, nach Anmahnung der rückständigen Beiträge diese nach den Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen.“
 - c. Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:
„(4) Die durch die Einziehung des Beitrages entstehenden Kosten sind vom Pflichtmitglied zu tragen. Erfolgen Zahlungen auf Beitragsrückstände, sind zuerst die entstandenen Vollstreckungskosten, dann die Säumniszuschläge oder Rücklastkosten und zuletzt die Rückstände zu tilgen, wobei der älteste Rückstand zuerst zu bedienen ist. Ein Leistungsbestimmungsrecht des Mitgliedes ist ausgeschlossen.

(5) Befindet sich ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand, so hat es nur Anspruch auf Leistungen, die seinen tatsächlichen Beitragszahlungen entsprechen. Kommt ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, bringt das Versorgungswerk entstandene Kosten bei Eintritt des Versorgungsfalles jeweils von den letztmalig eingegangenen Beitragszahlungen in Abzug.“
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Für die Zahlung der Versorgungsleistungen hat der Leistungsempfänger ein Bank-, Sparkassen-, oder Postbankkonto zu benennen und ggf. einzurichten. Kosten, die für Überweisungen des Versorgungswerkes in Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf Wunsch eines Mitgliedes entstehen, sind vom Mitglied selbst zu tragen.“
 - b. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 10.

- c. Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 eingefügt:
„(8) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen ist nicht durchsetzbar, bevor die Versorgungsleistungen durch Bescheid des Versorgungswerkes festgestellt wurden.

(9) Eine Verzinsung unterbliebener Versorgungsleistungen erfolgt nicht.“

- d. In Absatz 10 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
Für die Hemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Sofern bei Antragstellung bzw. Widerspruchserhebung die geltend gemachten Versorgungsleistungen nicht verjährt waren, beginnt die Verjährung auch mit der schriftlichen Antragstellung sowie der Widerspruchserhebung neu. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang des Antrags bzw. des Widerspruchs bei dem Versorgungswerk.“

4. In § 21 Absatz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Der Verwaltungsausschuss kann die Leistungsgewährung ebenfalls von der Durchführung geeigneter und zumutbarer Behandlungen abhängig machen, sofern durch die Behandlung die Möglichkeit der Wiederherstellung der Berufsfähigkeit besteht.“

5. In § 27 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Kommen Mitglieder ihren Mitwirkungs-, Leistungs- und Nachweispflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann das Versorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert. Die besonderen Mitwirkungspflichten gelten für das Widerspruchsverfahren entsprechend.“

6. Im Beitrags- und Leistungsverzeichnis wird unter Gliederungspunkt II. Berufsunfähigkeitsrente, Buchstabe b der zweite Satz wie folgt gefasst:

„Die Berufsunfähigkeitsrente wird bei Erreichen der Altersgrenze gem. § 20 (1) der Satzung abhängig vom Geburtsjahrgang in gleicher Höhe als Altersrente fortgezahlt.“

7. Im Beitrags- und Leistungsverzeichnis wird unter Buchstabe E. Zuschlag zum Altersruhegeld für Nichtmitglieder bei Ehescheidungen ab dem 1. September 2009 Leistungstabelle gem. § 21 a der Satzung vor den Tabellen folgender Satz eingefügt:

„Die Gültigkeit der Tabellen bezieht sich auf die Rechtskraft des Versorgungsausgleichs“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 2. Dezember 2014

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein



Dr. Michael Brandt
- Präsident -

Genehmigt aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 77 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, 5. Dezember 2014

**Ministerium für
Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein**



Klaus Riehl

Dr. Klaus Riehl

Die vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt.

Kiel, 10. Dezember 2014

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Brandt

Dr. Michael Brandt
- Präsident -



Voss

Dr. Kai Voss
- Vizepräsident -